

Anhang XXI

Weisung betreffend die obligatorischen Impfungen gegen Pferdeinfluenza

§ 1

Nach den international geltenden Impfvorschriften müssen Pferde zur Grundimmunisierung gegen den seuchenhaften Husten zweimal im Abstand von nicht weniger als 3 Wochen und nicht mehr als 3 Monaten (21 - 92 Tage) und ein drittes Mal 5 - 7 Monate (150 - 215 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die weiteren Wiederholungsimpfungen sind jeweils im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (366 Tagen) durchzuführen.

§ 2

Pferde dürfen nach der zweiten Impfung zur Grundimmunisierung im Rahmen des Impfprogramms zur Teilnahme an Rennen zugelassen werden. Für Pferde, welche die dritte oder die weiteren Wiederholungsimpfungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabstände des Impfprogramms erhalten, muss mit der Grundimmunisierung erneut begonnen werden.

§ 3

Innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung sind die Pferde von allen Rennen ausgeschlossen.

§ 4

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen ist der Trainer.

§ 5

Zu impfen sind alle in Rennställen gehaltenen Einhufer.

§ 6

Die Impfungen sind durch die Impfähzte in den Pferdepässen oder entsprechenden Dokumenten zu bescheinigen.

§ 7

Eintragungen müssen Namen und Art des Impfstoffes, Fertigungsnummer, Impfdatum, Namen und Wohnsitz des Tierarztes (Stempel) enthalten und von diesem unterschrieben sein.

§ 8

Die Eintragungen in Pferdepässen und Impfkarten sind durch den Rennleitungstierarzt zu kontrollieren.

§ 9

Erfüllt ein Pferd an einem bestimmten Renntag die Impfbestimmungen nicht, kann es zwar an diesem Renntag starten, dem Trainer wird jedoch eine von ST festgelegte Gebühr belastet. Nachträglich angefügte oder korrigierte Impfdaten sind ungültig.

Eine weitere Starterangabe ist erst wieder möglich, wenn mit der Grundimmunisierung erneut begonnen worden ist. Der entsprechende Nachweis ist dem Sekretariat ST vorzuweisen.